



noch Pet 3-19-11-8222

1. Januar 1992 niedrigere Renten an DDR-Übersiedler gezahlt wurden als vor diesem Zeitpunkt, nicht entstanden sind, denn in laufende Renten ist nicht eingegriffen worden. War eine Rente nach dem FRG bewilligt worden, so blieb es dabei. Denn Rechtsänderungen wirken sich grundsätzlich nur auf Renten aus, die ab dem Inkrafttreten des geänderten Rechts beginnen. Insofern existiert kein rechtlich verbindlicher Vertrauensschutz.

Der Petitionsausschuss weist zudem darauf hin, dass die Rechtsauslegung des BMAS und die Rechtsanwendung der Rentenversicherungsträger bisher auch der Überprüfung durch die höchstichterliche Rechtsprechung standgehalten hat. So stellte das Bundessozialgericht in seinem Urteil vom 14. Dezember 2011 (B 5 R 36/11 R) in seinem amtlichen Leitsatz folgendes fest: „Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass vor dem 19.5.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten von nach dem 31.12.1936 Geborenen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet am 18.5.1990 nicht auf Grund des Fremdrentengesetzes bewertet werden.“ Die gegen diese Entscheidung erhobene Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 13. Dezember 2016 (1 BvR 713/13) nicht zur Entscheidung an. Das Gericht wies in seinem Beschluss darauf hin, dass Artikel 14 Absatz 1 GG Rentenansprüche und auch Rentenanwartschaften schütze, soweit diese im Geltungsbereich des Grundgesetzes entstanden sind. Es sei ein Akt besonderer staatlicher Fürsorge, wenn sich der Gesetzgeber entschieße, die in den Herkunftsländern zurückgelegten Beitrags- und Beschäftigungszeiten wie Zeiten zu behandeln, welche die Berechtigten im System der gesetzlichen Rentenversicherung zurückgelegt haben. Eigentumsgeschützte Rechtspositionen im Sinne des Artikel 14 Absatz 1 GG würden mangels Eigenleistung der Berechtigten durch das Fremdrentengesetz jedoch nicht begründet.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass die genannte Rechtsprechung in der Rechtswissenschaft teilweise hart kritisiert wird, ebenso im Fachgespräch mit der SED-Opferbeauftragten am 4. Dezember 2025. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss aber darauf hin, dass die Rechtsprechung nach der verfassungsmäßigen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich den Richtern anvertraut ist. Die Richter sind in ihren Entscheidungen unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Es ist dem Deutschen Bundestag als gesetzgebendem Organ daher wegen der verfassungsrechtlichen Grundsätze der Gewaltenteilung (Artikel 20 Absatz 2 Grundgesetz) und der richterlichen Unabhängigkeit (Artikel 92, 97 Grundgesetz) verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, aufzuheben oder abzuändern. Ergangene richterliche Entscheidungen können ausschließlich